

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0067/2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 Schulverwaltungsamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	12.03.2020				

Bezeichnung des TOP: Annahme einer Spende für das Regionale Förderzentrum Köthen, Basisförderschule "Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule", Lelitzer Str. 27a, 06366 Köthen (Anhalt)

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme von Schenkungen in Höhe von insgesamt 1.120,00 € für das Regionale Förderzentrum Köthen, Basisförderschule „Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule“, Lelitzer Straße 27a, 06366 Köthen (Anhalt).

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Schulträger des regionalen Förderzentrums Köthen, Basisförderschule „Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule“, Lelitzer Straße 27a, 06366 Köthen (Anhalt). Die Schulträgerschaft gehört gemäß § 64 Abs. 3, S.1, SchulG LSA zum eigenen Wirkungskreis des Schulträgers. Die Schulträger haben das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (vgl. § 64 Abs. 1, S.1, SchulG LSA).

Die Förderschule „Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule“ in Köthen ist eine von insgesamt 3 Förderschulen für lernbehinderte Schüler(innen) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Im Schuljahr 2019/2020 werden insgesamt 217 Schüler(innen) an dieser Förderschule beschult.

Das Unternehmen Köthen Energie GmbH möchte der v. g. Förderschule folgende Schenkungen zukommen lassen:

- 4 hp tower PC mit dem Betriebssystem Windows 10 im Wert von jeweils 280,00 €.

Das Alter der PC´s beläuft sich auf 4 Jahre. Die Schenkung dient der Verbesserung der schulischen Bedingungen an der Förderschule „Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule“ in Köthen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld darf nach § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen einwerben und annehmen.

Der Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen ist in der Dienstanweisung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Verhalten im Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (DA 20-10) vom 01. März 2017, zuletzt geändert am 01. August 2017, geregelt. Ab einen Wert über 1.000,00 € erfolgt die Annahme und Weiterleitung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen entsprechend der in der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld festgelegten Zuständigkeiten (vgl. § 5 Abs. 5 der DA 20-10).

Gemäß § 6 Abs. 1, Buchstabe c, der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt der Kreis- und Finanzausschuss ab einen Wert von 1.000,00 € über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises. Ab einen Wert von 10.000,00 € beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Anlehnung an den § 4, Buchst. c, der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sache.

Da der Gesamtwert der Schenkungen bei 1.120,00 € liegt und damit der Wert von 10.000,00 € unterschritten wird, ist der Kreis- und Finanzausschuss in der Angelegenheit zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Anlagenverzeichnis:

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat